



Haushalt 2018

Stellungnahmen und Synopse zum Haushaltsentwurf
2018 des Kreises

- Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte
(Anlage 1)
- Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein
(Anlage 2)
- Synopse und Bewertung des Kreises (Anlage 3)

An den Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
den Kämmerer des Kreises Mettmann
Herrn Martin Richter
die Kreistagsabgeordneten des Kreises
Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stadtkämmerin Formella
Stadt Heiligenhaus, Finanzbereichsleiterin Scheffler
Stadt Hilden, Stadtkämmerer Klausgrete
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Müller
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim am Rhein, Stadtkämmerin Noll
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, Stadtkämmerer Ritsche
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch
(Sprecher der Kämmererkonferenz)

Ratingen, 05.10.2017

Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte zu den Eckdaten des Kreishaushaltsentwurfs 2018 und zur Entwicklung der Kreisumlage und der Kommunalfinanzen

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,
Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

zum Kreishaushaltsentwurf 2018 leiteten Sie das Benehmensherstellungsverfahren mit Schreiben vom 30.08.2017 ein. Die diesem Schreiben beigefügten Eckdaten wurden den kreisangehörigen (ka.) Städten am 15.09.2017 im Rahmen einer Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer vorgestellt.

Hiermit nehmen die ka. Städte unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen gemeinsam zu den Eckdaten Stellung. Die Stadt Monheim am Rhein beabsichtigt, eine weitere eigene Stellungnahme abzugeben.

1. Vorbemerkung:

Die Kreisumlage stellt bei allen ka. Städten jeweils eine der größten Aufwandspositionen dar.

Vor allem vier Städte (Velbert, Heiligenhaus, Haan und Wülfrath) befinden sich in einer äußerst schwierigen Finanzsituation und unterliegen im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und/oder Haushaltssicherungs- und Eigenkapitalaufbaukonzepten aufsichtsbehördlichen Vorgaben, also Vorgaben des Kreises Mettmann und/oder der Bezirksregierung. Die Stadt Mettmann hat zudem erst seit dem Jahr 2017 keine Pflicht mehr zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, muss jedoch nach wie vor von einer sehr angespannten Haushaltssituation ausgehen. Gerade vor den o.g. Hintergründen gewinnt das vom Kreis Mettmann gemäß § 9 Satz 2 Kreisordnung NRW gesetzlich zu beachtende Gebot zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der ka. Städte noch sehr viel mehr an Gewicht.

2. Aktuelle Finanzlage der ka Städte:

In der diesem Schreiben beigefügten **Anlage 1** ist die finanzielle Situation der ka. Städte erläutert und im Einzelnen grafisch dargestellt und beschrieben.

3. Stellungnahme zu den Eckdaten des Kreishaushaltsentwurfes 2018 im Einzelnen:

Die aktuelle finanzielle Situation der ka. Städte zeigt wie in den Vorjahren, dass in den meisten ka. Städten die finanziellen Kräfte nicht ausreichen, um den weiteren Eigenkapitalverzehr zu stoppen und die Finanzierung der Kreisumlage -ohne Kassenkredite- zu sichern.

Umso mehr belasten insbesondere im Kreishaushalt

- a) die erneut deutlichen Steigerungen bei den Sozialkosten,
- b) der kontinuierliche Anstieg der Landschaftsumlage und
- c) der erneut sehr deutliche Anstieg der Aufwendungen im Personalkostenbudget des Kreises Mettmann

über die Kreisumlage die Haushalte der ka. Städte.

Bei der Bemessung des Kreisumlagebedarfes 2018 sind die ka. Städte mehr denn je darauf angewiesen, dass hierbei ein äußerst strenger Maßstab angelegt wird.

Dies umso dringender, da gemäß Eckdaten zum Kreishaushalt 2018 der Kreisumlagebedarf sehr deutlich um absolut rd. 22,7 Mio. Euro (rd. +6%) ansteigen soll. Hierbei wurde der Einmaleffekt aus der vorgesehenen und begrüßten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, welche aus den in Vorjahren von den ka. Städten zu viel geleisteten Kreisumlagezahlungen resultiert, bereinigt.

Vor diesen Hintergründen werden zum Beispiel folgende Haushaltspositionen von den Städten kritisch gesehen:

1. Landschaftsumlage:

Sehr kritisch hervorzuheben ist der erneute Anstieg der Landschaftsumlage um rd. 20,8 Mio. €. Dieser Anstieg resultiert aus dem bereits mit dem LVR-Doppelhaushalt 2017/2018 festgesetzten LVR-Umlagesatz 2018.

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Umlagegrundlagen 2018 lt. Simulationsberechnung der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2018 ist der LVR-Umlagesatz 2018 bei Weitem zu hoch. Zum Zeitpunkt der Etatverabschiedung des LVR-Doppelhaushaltes 2017/2018 war der LVR von einer Steigerung der Umlagegrundlagen 2017/2018 von 2% ausgegangen. Gemäß der o.g. Simulationsberechnung beträgt die Steigerung der Umlagegrundlagen 2017/2018 voraussichtlich jedoch ca. 9%. Unter Berücksichtigung der

deutlich gestiegenen Umlagegrundlagen aller NRW-Kommunen auf den für das Jahr 2018 veranschlagten LVR-Umlagebedarf, würde sich rechnerisch ein LVR-Umlagesatz von ca. 15,3% ergeben. Gegenüber dem für das Jahr 2018 derzeit festgelegten LVR-Umlagesatz von 16,2% würde dies einer Reduzierung um ca. 0,9 Prozentpunkte entsprechen. Anders ausgedrückt würde der LVR im Jahr 2018 nach derzeitigen Umlagegrundlagen insgesamt ca. 150 Mio. € mehr Landschaftsumlage von den Kommunen abrufen, als im LVR-Haushalt für 2018 als Landschaftsumlagebedarf eingeplant ist.

Würde der LVR die aktuellen, höheren Umlagegrundlagen 2018 im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2018 zu der möglichen Senkung des LVR-Umlagesatzes einsetzen, müssten im Kreishaushalt 2018 in etwa ca. 10 Mio. € Euro (!) weniger für die Landschaftsumlage eingeplant werden.

Darüber hinaus wurde bekannt, dass der LVR der Landschaftsversammlung im Oktober 2017 empfohlen wird, den LVR-Umlagesatz 2017 nachträglich von 16,15% auf 15,65% abzusenken. Hintergrund ist laut LVR, dass Ausgaben im Bereich Soziales, z.B. Hilfen für Menschen mit Behinderung, nicht in der Höhe entstehen werden, wie diese im LVR-Haushalt 2017 eingeplant wurden. Die Minderaufwendungen betragen nach derzeitigen Informationen insgesamt ca. 80 Mio. €. Für den Kreis Mettmann bedeutet die Weitergabe dieses Effektes eine Entlastung im Jahr 2017 von rd. 5,4 Mio. €. Die ka. Städte gehen davon aus, dass die Landschaftsversammlung diese Reduzierung beschließt und der Kreis Mettmann diese Senkung bereits im Jahr 2017 zur Verringerung der Kreisumlage 2017 einsetzt. Diese beim LVR und dem Kreis Mettmann beabsichtigten Vorgehensweisen werden von den ka. Städten ausdrücklich begrüßt und anerkannt.

Es kann auf Grund der o.g. in 2017 verringerten Ausgabebedarfe im Sozialbereich beim LVR ggf. auch darauf geschlossen werden, dass die betreffenden Positionen im LVR-Haushalt 2018 möglicherweise auch entsprechend um 80 Mio. € geringer als geplant zu Ausgaben führen werden. Wäre dies der Fall, könnte der LVR-Umlagesatz 2018 um weitere ca. 0,4 bis 0,5 Prozentpunkte auf einen Wert von ca. 14,8% bis 14,9% gesenkt werden. Dies würde zu einer weiteren Entlastung des Kreises Mettmann bei der Landschaftsumlage 2018 um ca. 6 Mio. € führen.

Insgesamt ergeben sich somit zwei wesentliche Verbesserungspotenziale für die Landschaftsumlage 2018, sofern der LVR diese in einem Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigen würde:

| | |
|--|------------------------|
| Festgesetzter LVR-Umlagesatz 2018: | 16,2% |
| ./.. Anwendung Umlagegrundlagen 2018 | ca. -0,9 Prozentpunkte |
| ./.. Eventuelle Ausgabenverringerung Sozialbereich | ca. -0,5 Prozentpunkte |
| = Potenzial Absenkung LVR-Umlagesatz 2018 auf | ca. 14,8% |

In Summe ließe sich somit im Kreishaushalt 2018 die Landschaftsumlage 2018 von derzeit 196,3 Mio. € um ca. 16 Mio. € (!) auf ca. 180 Mio. € reduzieren, wodurch die ka. Städte ganz wesentlich entlastet werden würden.

Die ka. Städte begrüßen sehr, dass Sie, Herr Kreisdirektor Richter, aus den o.g. Gründen Kontakt zum LVR aufnehmen wollen und die Absenkung des LVR-Umlagesatzes 2018 fordern bzw. den LVR um die zeitnahe Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2018 bitten werden. Die ka. Städte sagen Ihnen hierzu die volle Unterstützung zu.

Sofern in Abhängigkeit von der Reaktion des LVR von dort ggf. ein erstes positives Signal noch bis Ende November 2017 vorliegen würde, könnten einige ka. Städte einen

möglichen Entlastungseffekt aus der Landschaftsumlage noch in ihren Etatverabschiedungen 2018 berücksichtigen. So muss die Stadt Velbert als Stärkungspaktkommune bereits bis Ende November 2017 ihren Haushalt 2018 verabschiedet haben, um ihren Pflichten aus dem Stärkungspaktgesetz nachzukommen. Für den Haushalt der Stadt Velbert spielt dabei die Kreisumlage eine ganz wesentliche Bedeutung. Eine mögliche Entlastung bei der Kreisumlage und eine zeitnahe Information darüber im Hinblick auf den zu erzielenden Haushaltsausgleich wäre somit unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund wäre ein Signal in Bezug auf die Kreisumlagenentwicklung in 2018 noch vor der geplanten Haushaltsverabschiedung des Velberter Haushaltes am 28.11.2017 enorm wichtig.

2. Erhöhung des Personalkostenbudgets:

Gemäß Eckdaten zum Kreishaushalt 2018 sollen die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Personalkostenbudget des Kreises Mettmann um brutto rd. 4,8 Mio. € ansteigen. Insgesamt sollen zusätzlich 46 Stellen geschaffen werden, die im Übrigen erst ab dem Haushaltsjahr 2019 ihre volle Kostenwirkung entfalten.

Die ka. Städte bitten darum, dieser enormen Mehrbelastung der ka. Städte aus der Entwicklung des Personalkostenbudgets gegenzusteuern und nochmals die Notwendigkeit jeder einzelnen neuen Stelle kritisch zu hinterfragen im Hinblick auf Standards und ggf. Möglichkeiten von kostengünstigeren externen Vergaben.

3. Anstieg Pensionsaufwendungen:

Auch im Jahr 2018 steigen lt. Kreishaushaltsentwurf die Aufwendungen für Pensionsrückstellungen um rd. +2 Mio. €, nachdem diese im Jahr 2017 bereits um +4 Mio. € gestiegen sind. Insgesamt steigt diese über die Kreisumlage zu tragende Aufwandsposition in 2018 somit auf rd. 18 Mio. €. Die tatsächlichen Auszahlungen an Pensionäre liegen deutlich unter diesem Wert.

Es wird gebeten, die Differenz zwischen den o.g. Aufwendungen und den tatsächlichen in 2018 zu erwartenden Auszahlungen ergänzend darzustellen. Solange die Pensionsaufwendungen (zu bilden für jedes Jahr neu entstehende Pensionsanwartschaften) die tatsächlichen Pensionsauszahlungen unterschreiten, wird über die Kreisumlage im Kreishaushalt Liquidität angesammelt, welche der Kreis Mettmann für Pensionszahlungen im Jahr 2018 nicht benötigt.

Mit anderen Worten: Derzeit müssen die ka. Städte Geld über die Kreisumlage zahlen und (über tatsächliche Steuereinnahmen und/oder Kredite) finanzieren, obwohl der Kreis diese Mittel derzeit nicht vollständig benötigt und zinsbringend anlegen muss.

Es wird daher darum gebeten, ggf. mit Beteiligung der Aufsichtsbehörde und/oder dem Innenministerium zu prüfen, ob es in Betracht kommen kann, über die Kreisumlage ausschließlich die tatsächlichen Pensionsauszahlungen von den ka. Städten zu erheben (auch für den Fall, dass die jährlichen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bildenden Pensionsrückstellungen zunächst zulasten des Eigenkapitals gebucht werden müssten).

Damit würden die ka. Städte quasi die Funktion eines Bürgen für künftige Pensionsverpflichtungen übernehmen und in jedem Fall sicherstellen, dass der Kreis Mettmann über die Kreisumlage jederzeit die Pensionsauszahlungen bestreiten kann.

Hierfür wird sicherlich eine Änderung der NKF-Gesetze notwendig sein. Dies erscheint im Bereich der Pensionsverpflichtungen bei den überwiegend über Umlagen finanzierten Gebietskörperschaften jedoch sinnvoll zu sein.

Auffällig ist weiter, dass sich seit Einführung des NKF im Jahr 2007 die Zahl der Beamtenstellen im Stellenplan des Kreises von 289,3 auf 374,2 Stellen im Stellenplan 2017, also um 94,9 Stellen erhöht hat. Dies entspricht einer Steigerung um 32,8 %. Selbst nach Abzug der 12 im Jobcenter verorteten Stellen im Plan 2017 verbleibt eine Steigerung um 82,9 Stellen oder 28,7 % und somit eine Entwicklung, die in den kreisangehörigen Städten mit großer Sorge wegen der hieraus entstehenden Dauerlasten für die Finanzierung der Pensionen gesehen wird!

Solche Entwicklungen sind in den steuerfinanzierten Haushalten der kreisangehörigen Städte längst nicht mehr darstellbar. Die vorgesehene Ausweitung des Stellenplans 2018 lässt vermuten, dass sich die Zahl der Beamtenstellen wohl weiter erhöhen wird.

4. Anstieg Umlagegrundlagen / Finanzsituation der Städte:

Die ka. Städte begrüßen ausdrücklich die Feststellung im Eckdatenpapier zum Kreishaushaltsentwurf 2018, dass sich zwar die Umlagegrundlagen der ka. Städte verbessert haben, jedoch zu berücksichtigen ist, dass die ka. Städte auch erheblichen Kostensteigerungen gegenüberstehen und somit aus den gestiegenen Umlagegrundlagen nicht auf eine insgesamt verbesserte finanzielle Gesamtsituation geschlossen werden kann. Auf die Anlage 1 zur finanziellen Situation der ka. Städte wird an dieser Stelle nochmals verwiesen, da darin die tatsächlichen Finanzentwicklungen deutlich werden.

5. Stellungnahme vorbehaltlich vollständigem Kreishaushaltsentwurf:

Die Eckdaten zum Kreishaushalt geben einen kurzen Einblick zu den wesentlichen Haushaltspositionen des Kreises. Ergänzende Erläuterungen hat Herr Kreisdirektor Richter in der Kämmererkonferenz am 15.09.2017 gegeben. Der vollständige Kreishaushaltsentwurf liegt naturgemäß noch nicht vor. Insofern sind detaillierte Informationen aus Teilergebnisplänen der Produktbereiche einschließlich entsprechender Erläuterungen nicht vorhanden und können somit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein.

6. Monheim-Effekt, konjunkturelle Hochphase und niedriges Zinsniveau:

Es wird an dieser Stelle unverändert daran erinnert, dass die überaus positive finanzielle Entwicklung der Stadt Monheim a.R. alle anderen ka. Städte bei der Kreisumlage erheblich entlastet und dennoch in vielen ka. Städten erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Die tatsächlich zu entrichtende Kreisumlage ist für einige Städte trotz des „Monheim-Effekts“ dennoch heute spürbar höher als vor dem Anstieg der Monheimer Umlagegrundlagen. Wäre die Monheimer Entwicklung nicht eingetreten, müssten die anderen ka. Städte sogar anteilig noch sehr viel höhere Kreisumlagebelastungen von mehreren Millionen tragen. Es kann jedoch niemand vorhersehen, ob der Monheim-Effekt dauerhaft zur Entlastung der anderen ka. Städte bei der Kreisumlage beitragen wird. Allgemeine Risiken z.B. aus schwankenden Gewerbesteuererträgen betreffen auch

die Stadt Monheim. Auch aus diesem Grund dürfen heute im Kreishaushalt keine neuen Kostenstrukturen geschaffen werden, welche die ka. Städte weiter belasten.

Ebenso die konjunkturell bedingt immer noch vergleichsweise hohen Gewerbesteuererträge und/oder Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer können in konjunkturell eventuell wieder schwächeren Jahren die künftige Finanzsituation der ka Städte zusätzlich belasten. Auch aus diesem Grund muss bereits heute Vorsorge getroffen werden, den Kreisumlagebedarf zu senken.

Dies muss auch vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase erfolgen. Ein Anstieg des Zinsniveaus bereits um nur einen Prozentpunkt würde angesichts der überwiegend hohen Verschuldung der ka Städte zu weiteren Zinsmehrbelastungen in Millionenhöhe führen.

7. Verbesserungen bis zur Etatverabschiedung und realistisch optimistische Planung:

Zur Senkung des Kreisumlagebedarfes wird erneut darum gebeten, alle im Verlaufe des Etatberatungsverfahrens noch eintretenden und möglich erscheinenden Aufwands- und Ertragsverbesserungen einzusetzen, um den Kreisumlagebedarf zu senken.

Da die Finanzsituation aller ka. Städte bereits in der Anlage 1 umfassend dargestellt wird, wird auf die in den Vorjahren üblichen separaten Schreiben jeder einzelnen Stadt grundsätzlich verzichtet. Wir hoffen, dass sie mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis, um evtl. aus ihrer Sicht noch benötigte Informationen nachreichen zu können.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser gemeinsamen Stellungnahme einschl. der o.g. Hinweise im Kreishaushaltsentwurf 2018 bzw. im Verlaufe des Etatberatungsverfahrens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Gentsch
Stadtkämmerer der Stadt Ratingen
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer

Anlage 1 zur gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushalt 2018

Grafiken zur finanziellen Situation der kreisangehörigen Städte:

Finanzielle Situation der kreisangehörigen Städte:

Zusammengefasst stellt sich die finanzielle Situation der zehn kreisangehörigen Städte wie folgt dar:

(1) 4 Städte erwarten 2017 hohe Ergebnisfehlbeträge;

2 Städte erwarten einen gerade ausgeglichenen Haushalt, hiervon befinden sich beide Städte in der Haushaltssicherung (Heiligenhaus und Wülfrath);

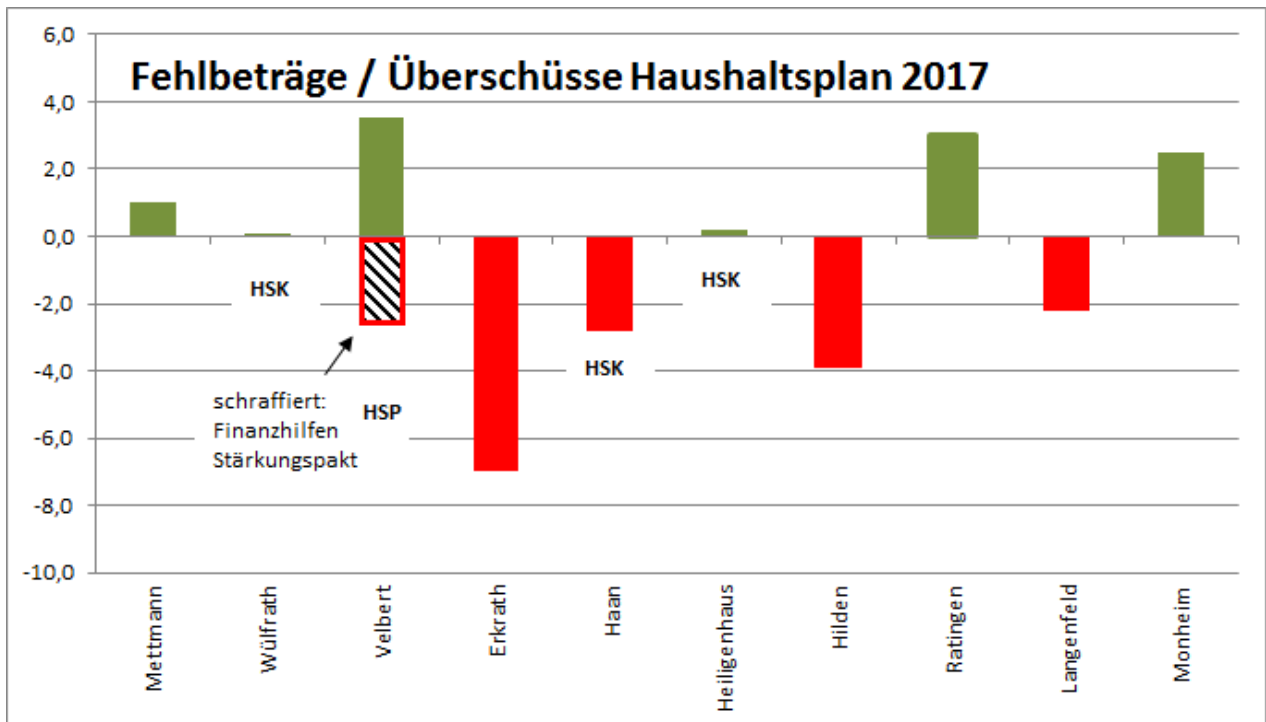
4 Städte erwarten Überschüsse, nehmen allerdings im Falle von der Stadt Velbert als Haushaltssanierungskommune am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil oder haben im Falle von der Stadt Mettmann gerade erst ein Haushaltssicherungskonzept überwunden.

(2) In 4 Städten unterliegen die Haushalte aufsichtsbehördlichen Vorgaben (Haushaltssicherungskonzepte bzw. Haushaltssanierungspläne); einschl. Stadt Wülfrath gemäß Jahresabschlussergebnissen 2015/2016.

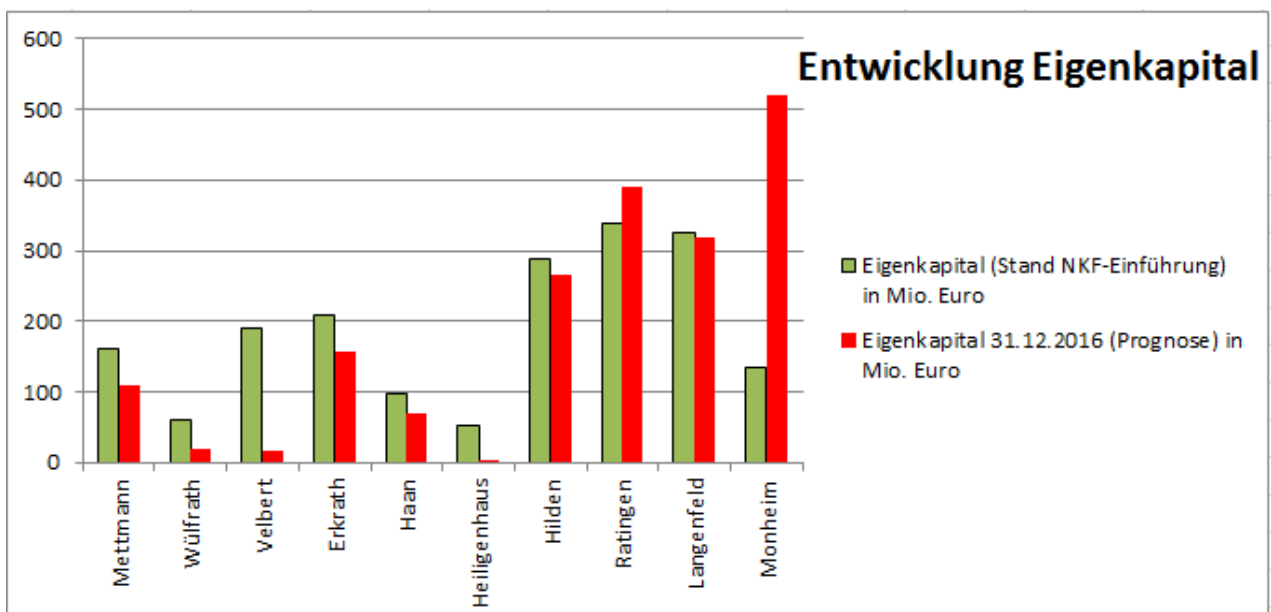
(3) 9 Städte haben bereits die Realsteuerhebesätze (teilweise Gewerbesteuer / insbesondere Grundsteuer) bedeutend erhöht.

(4) In 6 Städten sind die Kassenkredite auf zusammen ca. 315 (!) Mio. Euro angestiegen (also insgesamt um weitere 15 Mio. € (+5%) gegenüber dem Vorjahreswert).

(5) 8 Städte mussten seit NKF ihr Eigenkapital um zusammen mehr als 430 (!) Mio. € verringern und so erhebliche Substanzverluste hinnehmen (also insgesamt um weitere 20 Mio. € (rd. +5%) gegenüber dem Vorjahreswert).

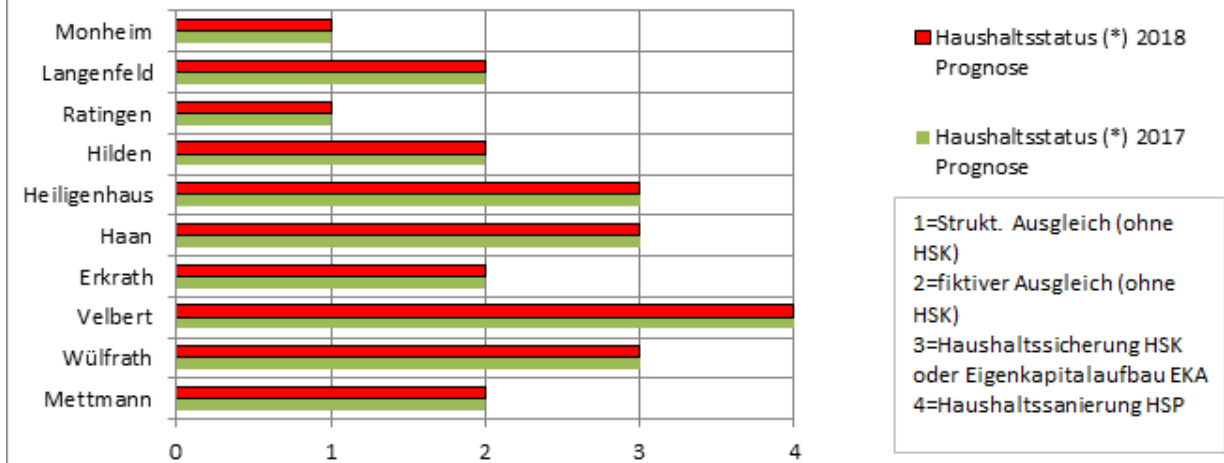


Grafik 1: Entwicklung Ergebnisüberschüsse und -fehlbeträge 2017

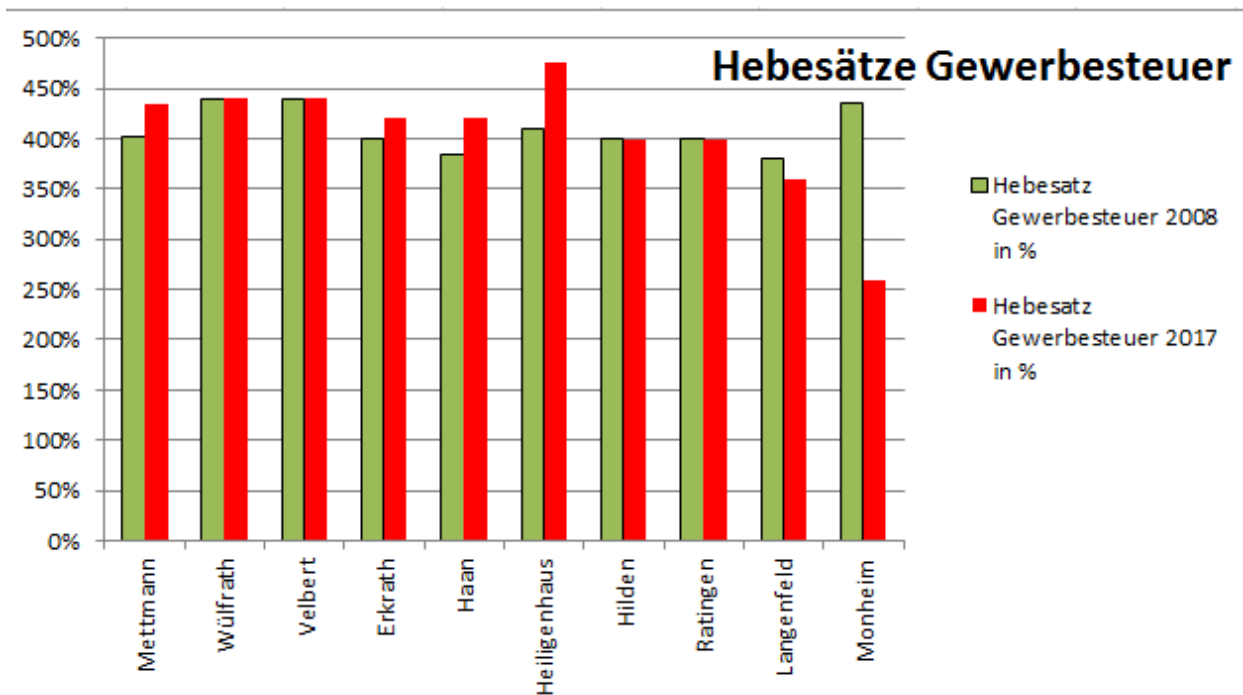


Grafik 2: Entwicklung Eigenkapital seit Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements

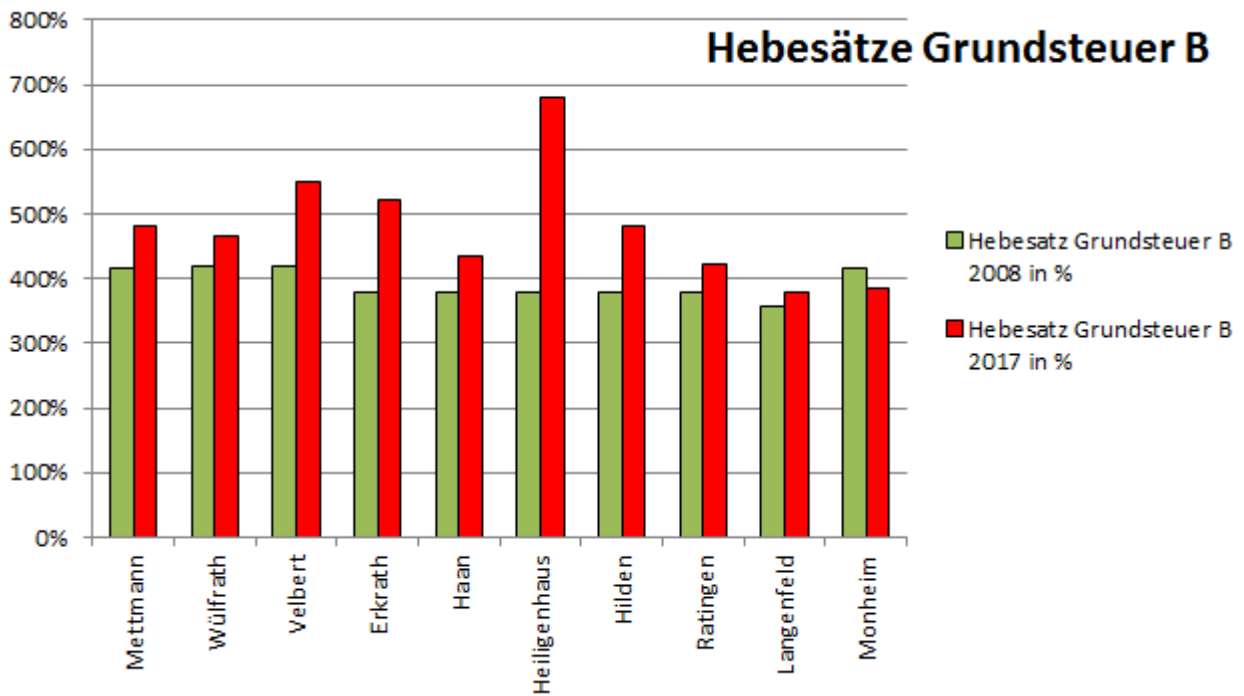
Haushaltsstatus 2017 / 2018



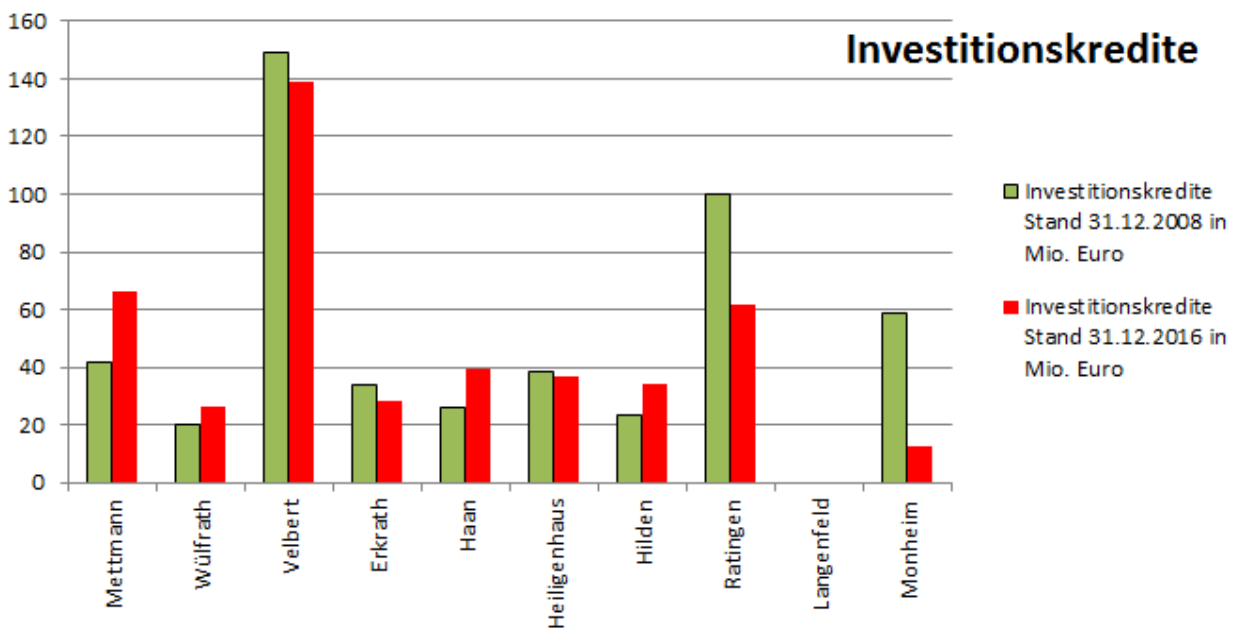
Grafik 3: Rechtlicher Haushaltsstatus 2017 / Prognose 2018



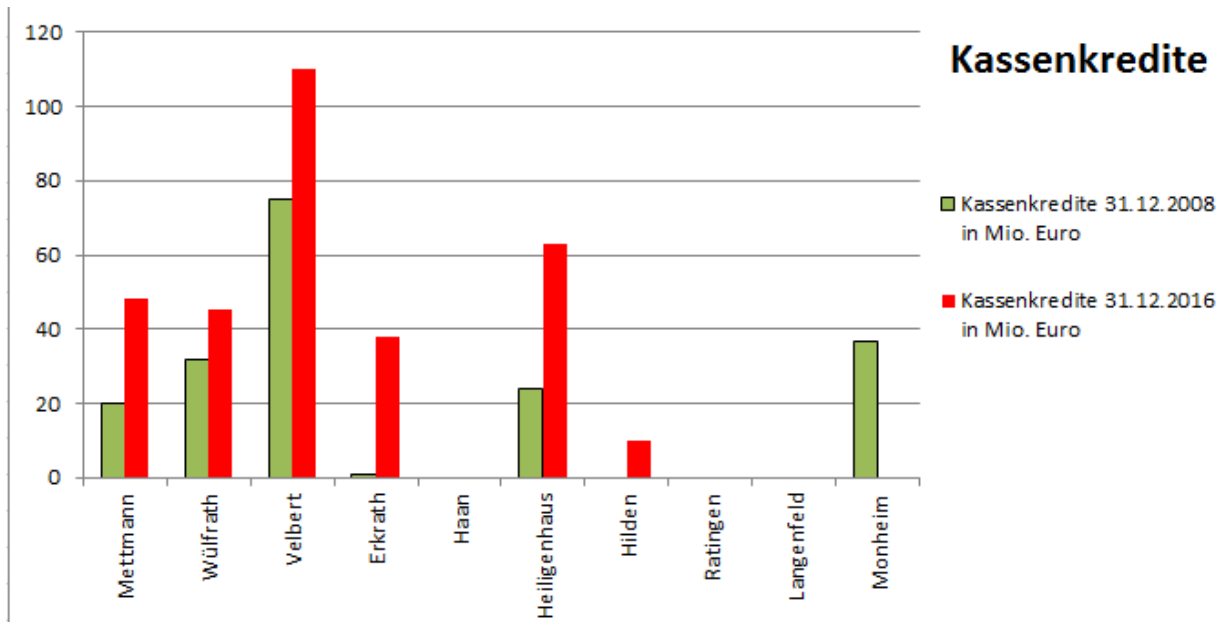
Grafik 4: Entwicklung Hebesätze Gewerbesteuer



Grafik 5: Entwicklung Hebesätze Grundsteuer B



Grafik 6: Entwicklung Investitionskredite



Grafik 7: Entwicklung Kassenkredite

b. Kopie est.
EINGEGANGEN AM 10. OKT. 2017



MONHEIM AM RHEIN

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den
Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
Postfach
40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-800
Telefax: 02173/951-25-800

J. H. 9.10.2017

Vorsab per Fax: 02104-994022

*H. 120
K. 9.10. b. Fk
d. 10.10.*

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen BM | Datum 28.09.2017 |
|--------------------|-------------|---------------------|---------------------|
|--------------------|-------------|---------------------|---------------------|

Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2018 des Kreises Mettmann gem. § 55 KrO

Hier: Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrer Mail vom 31.08.2016 leiten Sie auf Grundlage eines Eckdatenpapiers nebst Anlagen das Benehmen des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2018 ein.

Die diesem Schreiben beigefügten Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 15.09.2016 im Rahmen einer Kämmererkonferenz vorgestellt. Aus dieser Kämmererkonferenz resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 08.10.2015 und 11.10.2016 zum Herstellen des Benehmens zur Aufstellung Ihrer Haushaltsentwürfe 2016 und 2017 weise ich erneut darauf hin, dass die beabsichtigte Finanzierung der Förderschulen über die Kreisumlage unzulässig ist.

Zur Verdeutlichung fasse ich die Argumente der letzten Stellungnahmen noch einmal zusammen:

§ 56 Abs. 4 KrO NRW lässt eine Finanzierung dieser Einrichtungen über die Kreisumlage nicht zu (s. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 26.02.2002, Az.: 15 A 5290/00, und v. 23.04.2002, Az.: 15 A 5295/00).

Sprechzeiten
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.
DE121396829

Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

Die überwiegende bzw. ausschließliche Nutzung der Förderschulen durch die Kreisteile ist in einer Teilumlage finanziell abzubilden. Dort wo Einrichtungen ausschließlich einem Kreisteil zu Gute kommen, ist eine finanzielle Beteiligung anderer Kreisteile rechtlich unzulässig. Sie selbst haben diese zutreffende Rechtsmeinung auch zunächst in Ihrer eigenen Vorlage Nr. 40/018/2015, S. 14, richtigerweise vertreten. Für die integrativen Kindertagesstätten gilt dies ebenso.

Entgegen Ihrem Ansinnen, durch die neue Förderschulstruktur Synergieeffekte zu schaffen, stellt sich nun offenkundig sogar eine gegenläufige Entwicklung ein, die zu einer immer größeren Belastung der Kreisumlage führt. So führen Sie als Begründung für Ihren Stellenmehrbedarf von 1,5 Stellen in Ihrem Stellenplan aus:

„Durch die neue Förderschulstruktur sind die Anforderungen an den Kreis als Schulverwaltung gestiegen. Die Aufgaben des Schulträgers haben sich im Bereich der Förderzentren verdoppelt. Beispielsweise stellt die Ausweitung des offenen Ganztagsangebotes auf alle Förderzentren in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern eine Erhöhung der Komplexität dar. Es sind zudem neue Aufgaben hinzugekommen, die durch das vorhandene Personal quantitativ wie qualitativ nicht zusätzlich wahrgenommen werden können. ...“

Waren Sie bei der Kostenkalkulation auf Basis der Daten des Haushaltsjahres 2014 noch von einem Gesamtaufwand von 4,6 Mio. € ausgegangen, liegt der um die Erträge bereinigte Gesamtaufwand für das Haushaltsjahr 2018 nun schon bei 6,3 Mio. €. Allein die höheren OGATA-Aufwendungen wegen Ferienbetreuung betragen 0,3 Mio. €, die durch die Kreisumlage finanziert werden sollen, obwohl diese Maßnahmen größtenteils den Kindern aus den anderen Kreisteilen zu Gute kommen. Insofern gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.

Sofern der Kreishaushalt auch im Jahr 2018 keine Teilkreisumlagen für die aufgezeigten Kreiseinrichtungen vorsieht, wird die Stadt Monheim am Rhein den eingeschlagenen Rechtsweg konsequent weiterverfolgen. Auf die beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Klageverfahren gegen die Kreisumlagebescheide 2016 und 2017 sei verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Zimmermann



A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 05.10.2017 (s. Anlage 1)

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag (B) | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|--|---|--|---------------------------------|
| 1 | Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt Landschaftsumlage | | | |
| 1.1 | Sehr kritisch hervorzuheben ist der erneute Anstieg der Landschaftsumlage um rd. 20,8 Mio. € Dieser Anstieg resultiert aus dem bereits mit dem LVR-Doppelhaushalt 2017/2018 festgesetzten LVR-Umlagesatz 2018. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Umlagegrundlagen 2018 lt. Simulationsberechnung der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2018 ist der LVR-Umlagesatz 2018 bei Weitem zu hoch. Zum Zeitpunkt der Etatverabschiedung des LVR-Doppelhaushaltes 2017/2018 war der LVR von einer Steigerung der Umlagegrundlagen 2017/2018 von 2% ausgegangen. Gemäß der o.g. Simulationsberechnung beträgt die Steigerung der Umlagegrundlagen 2017/2018 voraussichtlich jedoch ca. 9%. Unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Umlagegrundlagen aller NRW-Kommunen auf den für das Jahr 2018 veranschlagten LVR-Umlagebedarf, würde sich rechenernisch ein LVR-Umlagesatz von ca. | Die Bemessung der Landschaftsumlage ergibt sich aus dem festgelegten Hebesatz sowie den Umlagegrundlagen des Kreises Mettmann. Da der Kreis über die höchsten Umlagegrundlagen in NRW verfügt ist die zu entrichtende Landschaftsumlage allein durch diesen Effekt entsprechend hoch. Ob der LVR den in seinem Doppelhaushalt festgelegten Hebesatz von 16,2 % für das Jahr 2018 reduzieren wird, ist derzeit nicht absehbar. Der Kreis muss daher in seiner Haushaltsplanung 2018 den aktuellen Hebesatz zu Grunde legen und die Steigerung von 20,8 Mio. € im Haushalt zu Lasten der Kreisumlage einplanen. Eine Reduzierung im Haushaltsentwurf um ca. 10 Mio. € ist ohne konkrete Erkenntnisse zu einer Senkung des Hebesatzes nicht möglich. Die Verwaltung hat aber im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Nachtragshaushalt 2017 eine gemeinsame Stellungnahme mit den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, Viersen, Wesel, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den Städten Bonn, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Solingen, Wuppertal und Remscheid abgegeben. Neben der zu begrüßenden Hebesatzsenkung noch für das laufende Haushaltsjahr 2017 weisen die Kreise und Städte in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass eine Hebesatzsenkung auch für das Haushaltsjahr 2018 dringend angezeigt ist. Allein durch | B | |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|---|--|---------------------------------|
| | <p>15,3% ergeben. Gegenüber dem für das Jahr 2018 derzeit festgelegten LVR-Umlagesatz von 16,2% würde dies einer Reduzierung um ca. 0,9 Prozentpunkte entsprechen. Anders ausgedrückt würde der LVR im Jahr 2018 nach derzeitigen Umlagegrundlagen insgesamt ca. 150 Mio. € mehr Landschaftsumlage von den Kommunen abrufen, als im LVR-Haushalt für 2018 als Landschaftsumlagebedarf eingeplant ist.</p> <p>Würde der LVR die aktuellen, höheren Umlagegrundlagen 2018 im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2018 zu der möglichen Senkung des LVR-Umlagesatzes einsetzen, müssten im Kreishaushalt 2018 in etwa ca. 10 Mio. € Euro (!) weniger für die Landschaftsumlage eingeplant werden.</p> | <p>die avisierten Verbesserungen bei den Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen aus der Simulationsrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 erhält der Landschaftsverband bei Beibehaltung des Hebesatzes von 16,2 % Punkten rd. 154 Mio. € nominal mehr an Landschaftsumlage.</p> <p>Ebenfalls sind die aktuellen Entwicklungen und damit verbundenen Haushaltsverbesserungen aus dem Jahr 2017 auch nochmal für die Ansätze im Jahr 2018 in Bezug auf weitere Reduzierungsmöglichkeiten zu hinterfragen. Die Reaktion des LVR bleibt abzuwarten.</p> <p>Sollte diese im Laufe der Haushaltsberatungen erfolgen, hat der Kreistag am 18.12.2017 die Möglichkeit, die finanziellen Verbesserungen zu beschließen und die ka. Städte entsprechend zu entlasten.</p> <p><u>Aktuelle Entwicklungen:</u></p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Schreiben vom 27.10.2017 das Benennungsherstellungsverfahren zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 eingeleitet. Geplant ist die Reduzierung des Hebesatzes von 16,2 % Punkten auf 14,7 % Punkte. Für den Kreis Mettmann bedeutet dies eine Reduzierung der Landschaftsumlage in Höhe von 18,2 Mio. € auf Basis der 1. Modellrechnung zum GFG 2018.</p> <p>Die Einbringung des Entwurfs des Nachtragshaushaltes in die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 15.12.2017 vorgesehen. Die Verabschiedung ist für den</p> | | |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|--|---|---|---------------------------------|
| 1.2 | <p>Darüber hinaus wurde bekannt, dass der LVR der Landschaftsversammlung im Oktober 2017 empfohlen wird, den LVR-Umlagesatz 2017 nachträglich von 16,15% auf 15,65% abzusenken. Hintergrund ist laut LVR, dass Ausgaben im Bereich Soziales, z.B. Hilfen für Menschen mit Behinderung, nicht in der Höhe entstehen werden, wie diese im LVR-Haushalt 2017 eingeplant wurden. Die Minderaufwendungen betragen nach derzeitigen Informationen insgesamt ca. 80 Mio. €. Für den Kreis Mettmann bedeutet die Weitergabe dieses Effektes eine Entlastung im Jahr 2017 von rd. 5,4 Mio. €. Die Städte gehen davon aus, dass die Landschaftsversammlung diese Reduzierung beschließt und der Kreis Mettmann diese Senkung bereits im Jahr 2017 zur Verringerung der Kreisumlage 2017 einsetzt. Diese beim LVR und dem Kreis Mettmann</p> | <p>02.05.2018 geplant.</p> <p>Der Kreis beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreisausschuss und Kreistag, den Ansatz für die Landschaftsumlage im Kreishaushalt 2018 entsprechend um 18,2 Mio. € zu reduzieren.</p> | | |
| | <p>Diesbezüglich hat der Kreis eine entsprechende Vorlage für den Kreistag vorbereitet (20/034/2017). Diese sieht vor, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch den Kreistag am 19.10.2017 und die Landschaftsversammlung am 15.12.2017, die Entlastung in Höhe von 5,4 Mio. € noch in 2017 an die kreisangehörigen Städte weiterzugeben.</p> <p>Aktuelle Entwicklungen: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 beschlossen, den angekündigten Erstattungsbetrag des Landschaftsverbandes Rheinland für 2017 in Höhe von 5.432.863 € vollständig an die kreisangehörigen Städte weiterzuleiten. Der Beschluss wurde vorbehaltlich der Verabschiedung des Nachtragshaushaltplanes des Landschaftsverbandes Rheinland am 15.12.2017 zur Senkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 gefasst. Die Erstattungsbeträge werden bei der nächsten Kreisumlagezahlung verrechnet.</p> | | Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. | K |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|--|----------------------|---|---------------------------------|
| | beabsichtigten Vorgehensweisen werden von den ka. Städten ausdrücklich begrüßt und anerkannt. | | | |
| 1.3 | <p>Es kann auf Grund der o.g. in 2017 verringerten Ausgabebedarfe im Sozialbereich beim LVR ggf. auch darauf geschlossen werden, dass die betreffenden Positionen im LVR-Haushalt 2018 möglicherweise auch entsprechend um 80 Mio. € geringer als geplant zu Ausgaben führen werden. Wäre dies der Fall, könnte der LVR-Umlagesatz 2018 um weitere ca. 0,4 bis 0,5 Prozentpunkte auf einen Wert von ca. 14,8% bis 14,9% gesenkt werden. Dies würde zu einer weiteren Entlastung des Kreises Mettmann bei der Landschaftsumlage 2018 um ca. 6 Mio. € führen. Insgesamt ergeben sich somit zwei wesentliche Verbesserungspotenziale für die Landschaftsumlage 2018, sofern der LVR diese in einem Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigen würde:</p> <p>Festgesetzter LVR-Umlagesatz 2018: 16,2% ./.. Anwendung Umlagegrundlagen 2018 ca. -0,9 Prozentpunkte</p> | Siehe Antwort zu 1.1 | Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. | K |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|--------------------|--|---------------------------------|
| | <p>./.. Eventuelle Ausgabenverringering Sozialbereich ca. -0,5 Prozentpunkte = Potenzial Absenkung LVR-Umlagesatz 2018 auf ca. 14,8%</p> <p>In Summe ließe sich somit im Kreis-haushalt 2018 die Landschaftsum-lage 2018 von derzeit 196,3 Mio. € um ca. 16 Mio. € (!) auf ca. 180 Mio. € reduzieren, wodurch die ka. Städte ganz wesentlich entlastet werden würden.</p> <p>Die ka. Städte begrüßen sehr, dass Sie, Herr Kreisdirektor Richter, aus den o.g. Gründen Kontakt zum LVR aufnehmen wollen und die Absen-kung des LVR-Umlagesatzes 2018 fordern bzw. den LVR um die zeit-nahe Aufstellung eines Nachtrags-haushaltes 2018 bitten werden. Die ka. Städte sagen Ihnen hierzu die volle Unterstützung zu.</p> <p>Sofern in Abhängigkeit von der Re-aktion des LVR von dort ggf. ein ers-tes positives Signal noch bis Ende November 2017 vorliegen würde, könnten einige ka. Städte einen mög-lichen Entlastungseffekt aus der Landschaftsumlage noch in ihren Etatverabschiedungen 2018 berück-sichtigen. So muss die Stadt Velbert</p> | | | |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|--|---|---------------------------------|
| | <p>als Stärkungspaktkommune bereits bis Ende November 2017 ihren Haushalt 2018 verabschiedet haben, um ihren Pflichten aus dem Stärkungspaktgesetz nachzukommen. Für den Haushalt der Stadt Velbert spielt dabei die Kreisumlage eine ganz wesentliche Bedeutung. Eine mögliche Entlastung bei der Kreisumlage und eine zeitnahe Information darüber im Hinblick auf den zu erzielenden Haushaltsausgleich wäre somit unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund wäre ein Signal in Bezug auf die Kreisumlagenentwicklung in 2018 noch vor der geplanten Haushaltsverabschiedung des Velberter Haushaltes am 28.11.2017 enorm wichtig.</p> | | | |
| 2 | Erhöhung des Personalkostenbudgets: | | | |
| 2.1 | <p>Gemäß Eckdaten zum Kreishaushalt 2018 sollen die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Personalkostenbudget des Kreises Mettmann um brutto rd. 4,8 Mio. € ansteigen. Insgesamt sollen zusätzlich 46 Stellen geschaffen werden, die im Übrigen erst ab dem Haushaltsjahr 2019 ihre volle Kostenwirkung ent-</p> | <p>Die Ansatzserhöhung von 4,8 Mio. € ist neben den Stellenmehrbedarfen mit 2 Mio. € auf den Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen und in Höhe von 1,0 Mio. € auf die Tarif- und Besoldungsabschlüsse und auf in der Vergangenheit verabschiedete unabweisbare Stellenmehrbedarfe zurückzuführen.</p> <p>Die Stellenmehrbedarfe für 2018 sind intensiv von der Verwaltung geprüft und vor Aufnahme in den Stellenplan bereits</p> | <p>Der Kreistag beschließt ein Personalkostenbudget für 2018 in Höhe von 77,632 Mio. €.</p> | B |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|--|--|---------------------------------|
| | <p>fallen. Die ka. Städte bitten darum, dieser enormen Mehrbelastung der ka. Städte aus der Entwicklung des Personalhaushalts entgegenzutreten und nochmals die Notwendigkeit jeder einzelnen neuen Stelle kritisch zu hinterfragen im Hinblick auf Standards und ggf. Möglichkeiten von kostengünstigeren externen Vergaben.</p> | <p>kritisch hinterfragt worden. Sie wurden auf das Notwendigste beschränkt. Nach diesem Prozess wurden 29 Stellen nicht in den Stellenplan aufgenommen. Eine weitere Reduzierung der Stellen wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Da ein Großteil der neuen Stellen erst nach der Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung ausgeschrieben und besetzt werden kann, ist analog der Vorgehensweise in den vergangenen Jahren <u>einmalig</u> nur der hälftige Betrag (1,65 Mio. €) für das Jahr 2018 veranschlagt. Darüber hinaus hat der Kreis als zusätzliches Einsparziel vor, weitere 0,5 Mio. € zu erwirtschaften. Mit diesem Vorhaben soll bewusst der Rücksichtnahme auf die Haushalte der kreisangehörigen Städte Rechnung getragen werden.</p> | | |
| 3 | Anstieg Pensionsaufwendungen: | | | |
| 3.1 | <p>Auch im Jahr 2018 steigen lt. Kreishaushaltsentwurf die Aufwendungen für Pensionsrückstellungen um rd. +2 Mio. €, nachdem diese im Jahr 2017 bereits um +4 Mio. € gestiegen sind. Insgesamt steigt diese über die Kreisumlage zu tragende Aufwandsposition in 2018 somit auf rd. 18 Mio. € Die tatsächlichen Auszahlungen an Pensionäre liegen deutlich unter diesem Wert. Es wird gebeten, die Differenz zwischen den o.g. Aufwendungen und den tatsächlichen in 2018 zu erwarten</p> | <p>Die Steigerung der Aufwendungen für die Pensionsrückstellung ist ein externer Effekt, den der Kreis Mettmann nicht beeinflussen kann. Die genaue Höhe ist immer erst zum Jahresabschluss bekannt, wenn das versicherungsmathematische Gutachten der RVK Köln vorliegt. Sofern hier Parameter verändert werden (z.B. Änderung der Sterbetafel) kann dieses unmittelbar zu gravierenden Änderungen bei der Bemessung der Höhe der Rückstellungen führen. Wie richtig von den Städten dargestellt, legt das NKF fest, wie diese Aufwendungen zu veranschlagen bzw. zu bilanzieren sind. Eine Abweichung hiervon ist daher nicht möglich. Insoweit wird auch kein Spielraum gesehen, einen entsprechen</p> | <p>Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> | K |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|--|---|--|---------------------------------|
| | <p>tenden Auszahlungen ergänzend darzustellen. Solange die Pensionsaufwendungen (zu bilden für jedes Jahr neu entstehende Pensionsansparungen) die tatsächlichen Pensionsauszahlungen unterschreiten, wird über die Kreisumlage im Kreishaushalt Liquidität angesammelt, welche der Kreis Mettmann für Pensionsauszahlungen im Jahr 2018 nicht benötigt.</p> <p>Mit anderen Worten: Derzeit müssen die ka. Städte über die Kreisumlage zahlen und (über tatsächliche Steuereinnahmen und/oder Kredite) finanzieren, obwohl der Kreis diese Mittel derzeit nicht vollständig benötigt und zinsbringend anlegen muss.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, ggf. mit Beteiligung der Aufsichtsbehörde und/oder dem Innenministerium zu prüfen, ob es in Betracht kommen kann, über die Kreisumlage ausschließlich die tatsächlichen Pensionsauszahlungen von den ka. Städten zu erheben (auch für den Fall, dass die jährlichen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bildenden Pensionsrückstellungen zunächst zulasten des Eigenkapitals</p> | <p>chenden Rechtsbruch mit der Aufsichtsbehörde zu thematisieren.</p> | | |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|---|--|---------------------------------|
| | <p>gebucht werden müssten). Damit würden die ka. Städte quasi die Funktion eines Bürgen für künftige Pensionsverpflichtungen übernehmen und in jedem Fall sicherstellen, dass der Kreis Mettmann über die Kreisumlage jederzeit die Pensionsauszahlungen bestreiten kann. Hierfür wird sicherlich eine Änderung der NKF-Gesetze notwendig sein. Dies erscheint im Bereich der Pensionsverpflichtungen bei den überwindend über Umlagen finanzierten Gebietskörperschaften jedoch sinnvoll zu sein.</p> | | | |
| 3.2 | <p>Auffällig ist weiter, dass sich seit Einführung des NKF im Jahr 2007 die Zahl der Beamtenstellen im Stellenplan des Kreises von 289,3 auf 374,2 Stellen im Stellenplan 2017, also um 94,9 Stellen erhöht hat. Dies entspricht einer Steigerung um 32,8 %. Selbst nach Abzug der 12 im Jobcenter verorteten Stellen im Plan 2017 verbleibt eine Steigerung um 82,9 Stellen oder 28,7 % und somit eine Entwicklung, die in den kreisangehörigen Städten mit großer Sorge wegen der hieraus entstehenden Dauerlasten für die Finanzierung der</p> | <p>Die angeführte Steigerung der Beamtenstellen zwischen 2007 und 2017 (ohne Nachtrag 2017) lässt sich vor allem auf folgende Entwicklungen zurückführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunalisierung von Aufgaben in 2008 In 2008 wurden Landesaufgaben der Versorgungs- und Umweltverwaltung kommunalisiert. Für die in diesem Zusammenhang durch das Land zum Kreis abgeordneten Beamtinnen und Beamte mussten 26 Planstellen eingerichtet werden. 2. Entwicklungen in der Leitstelle Die zuletzt auch in der Stellenplanvorlage für das Jahr 2018 dargestellten Entwicklungen in der Leitstelle haben dazu geführt, dass im angesprochenen Zeitraum 17 Stellen für die | <p>Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> | <p>K</p> |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|---|--|---------------------------------|
| | <p>Pensionen gesehen wird!</p> <p>Solche Entwicklungen sind in den steuerfinanzierten Haushalten der kreisangehörigen Städte längst nicht mehr darstellbar. Die vorgesehene Ausweitung des Stellenplans 2018 lässt vermuten, dass sich die Zahl der Beamtinnenstellen wohl weiter erhöhen wird.</p> | <p>Einstellung bzw. Übernahme von Disponenten sowie Leitungskräften im feuerwehrtechnischen Dienst eingerichtet werden müssen. Durch den Nachtragsstellenplan 2017 sind weitere 15 Stellen hinzugekommen. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz schreibt den Einsatz von beamteten Kräften für diese Aufgabe vor.</p> <p>Diese beiden Entwicklungen beschreiben einen durch den Kreis nicht zu steuernden Aufwuchs und machen bereits über die Hälfte der angesprochenen Steigerung aus. Hinzu kommen weitere Stellen, die aufgrund von Kooperationen wie z.B. in der Rechnungsprüfung eingerichtet wurden, um beamtetes Personal übernehmen zu können.</p> <p>Der übrige Aufwuchs resultiert zum einen aus der Übernahme von externen Kräften im Beamtenverhältnis und der verstärkten Ausbildung von Nachwuchskräften.</p> <p>Der Wechsel nach der Ausbildung steht für viele junge Leute unter dem Vorbehalt einer Übernahme in das Beamtenverhältnis. Aufgrund der Arbeitsmarktlage auch im öffentlichen Dienst wird daher regelmäßig die Übernahme im Beamtenverhältnis angeboten.</p> <p>Ähnliches gilt für die Ausbildung, auch hier machen gute Bewerber/innen ihre Zusage davon abhängig, ob die Ausbildung in einem Tarif- oder Beamtenverhältnis angeboten wird. Zudem ist im Bereich der Laufbahngruppe 1.2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst), die komprimierte zweijährige Ausbildung im Vergleich zur dreijährigen Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten organ-</p> | | |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|---|--|---------------------------------|
| 4 | Monheim Effekt, konjunkturelle Hochphase und niedriges Zinsniveau | | | |
| 4.1 | <p>Es wird an dieser Stelle unverändert daran erinnert, dass die überaus positive finanzielle Entwicklung der Stadt Monheim a.R. alle anderen Städte bei der Kreisumlage erheblich entlastet und dennoch in vielen Städten erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Die tatsächlich zu entrichtende Kreisumlage ist für einige Städte trotz des „Monheim-Effekts“ dennoch heute spürbar höher als vor dem Anstieg der Monheimer Umlagegrundlagen. Wäre die Monheimer Entwicklung nicht eingetreten, müssten die anderen Städte sogar anteilig noch sehr viel höhere Kreisumlagebelastungen von mehreren Millionen tragen. Es kann jedoch niemand vorhersehen, ob der Monheim-Effekt dauerhaft zur Entlastung der anderen Städte bei der Kreisumlage beitragen wird.</p> | <p>nisatorisch besser durchzuführen. Da der weitüberwiegende Teil der Nachwuchskräfte auch für diese Laufbahn über einen höheren Bildungsabschluss verfügt, ist eine zweijährige Ausbildung auch gerechtfertigt.</p> <p>Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der Kreistag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zukünftig bedeutende Projekte im Kreis Mettmann mit Nutzen für die Städte vorsehen können muss. Die konjunkturellen und zinsbedingten Risiken, die die Städte beschreiben, werden auch vom Kreis gesehen. Der Kreis Mettmann hat deshalb mit dem aktuellen Haushaltsentwurf wieder deutlich gemacht, dass neue Aufwendungen nur nach sorgfältiger Prüfung des Bedarfs eingegangen werden. Bestehende Maßnahmen werden zu Gunsten der Städte in Frage gestellt.</p> <p>Der Kreis Mettmann ist sich bewusst, dass sinkende Umlagegrundlagen zu einem höheren Kreisumlagehebesatz führen werden und damit eine prozentuale Belastung der kreisangehörigen Städte drohen würde. Aktuell ist der Hebesatz mit geplanten 32,92%-Punkten historisch niedrig. Dies deutet auch, dass rechnerisch nahezu 2/3 der Umlagegrundlagen in den Städten verbleiben. Bei einem Einbruch der Umlagegrundlagen wäre der Kreis gezwungen, den Hebesatz auf ein Niveau anzuheben, das heute in anderen Kreisen in NRW immer noch Realität ist.</p> | <p>Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> | <p>K</p> |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|--|--|--|---------------------------------|
| | <p>Allgemeine Risiken z.B. aus schwankenden Gewerbesteuererträgen betreffen auch die Stadt Monheim. Auch aus diesem Grund dürfen heute im Kreishaushalt keine neuen Kostenstrukturen geschaffen werden, welche die ka. Städte weiter belasten.</p> | | | |
| 4.2 | <p>Ebenso die konjunkturell bedingt immer noch vergleichsweise hohen Gewerbesteuererträge und/oder Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer können in konjunkturell eventuell wieder schwächeren Jahren die künftige Finanzsituation der ka Städte zusätzlich belasten. Auch aus diesem Grund muss bereits heute Vorsorge getroffen werden, den Kreisumlagebedarf zu senken.</p> | <p>Diese sich aus dem GFG ergebende zwangsläufige Folge kann der Kreis mit eigenen Mitteln nur bedingt begegnen. Nötig hierzu wäre eine Änderung der Finanzausgleichssystematik in NRW, so dass der Kreis wieder in den Genuss einer Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern (Schlüsselzuweisungen) käme. Trotz wissenschaftlicher Gutachten hat nicht zuletzt die Uneinigkeit der kommunalen Spitzenverbände verhindert, dass der Gesetzgeber entsprechende Vorschläge der Wissenschaftler (z.B. Erhöhung der Kreissschüsselmasse) umgesetzt hat.</p> | <p>Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> | <p>K</p> |
| 4.3 | <p>Dies muss auch vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase erfolgen. Ein Anstieg des Zinsniveaus bereits um nur einen Prozentpunkt würde angesichts der überwiegend hohen Verschuldung der ka Städte zu weiteren Zinsmehrbelastungen in Millionenhöhe führen.</p> | | <p>Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> | <p>K</p> |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|---|--|---|---------------------------------|
| 5 | Verbesserungen bis zur Etatverabschiedung und realistisch optimistische Planung | | | |
| 5.1 | Zur Senkung des Kreisumlagebedarfes wird erneut darum gebeten, alle im Verlaufe des Etatberatungsverfahrens noch eintretenden und möglich erscheinenden Aufwands- und Ertragsverbesserungen einzusetzen, um den Kreisumlagebedarf zu senken | Bei der Aufstellung des Haushaltes des Kreises Mettmann hat die sparsame und wirtschaftliche Planung der Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der langfristigen Schuldenfreiheit (Ausnahme: Teilnahme am Programm Gute Schule 2020) und der Erhaltung der Eigenkapitalausstattung seit Jahren oberste Priorität. Um die Kreisumlage auf einem für die Städte verträglichen Niveau zu halten, werden alle Planansätze stets kritisch hinterfragt und Einsparpotenziale genutzt. Auch für den Haushalt 2018 wurde die Kreisumlage so moderat wie möglich gestaltet. Soweit der Kreistag im Rahmen der finanziellen Gesamtsituation die Möglichkeiten hat, kann er beschließen, verbleibende Verbesserungen, die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen insgesamt am Ende ergeben, über eine Kreisumlagesenkung weiterzugeben. | Die am 18.12.2017 zu verabschiedende Haushaltssatzung wird alle Änderungen möglichkeiten und -bedarfe abbilden, daher nimmt der Kreistag die Ausführungen lediglich zur Kenntnis. | K |

B) Separate Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 28.09.2017 (s. Anlage 2)

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag | Beschluss (B) Kenntnisnahme (K) |
|----------|--|---|--|---------------------------------|
| 6 | Schreiben der Stadt Monheim a.R. v. 28.09.2017 zur Finanzierung der Förderschulen und integrativen Kindertageseinrichtungen über Teil- | Die Stadt Monheim am Rhein weist in ihrer Stellungnahme erneut darauf hin, dass die beabsichtigte Finanzierung der Förderschulen über Kreisumlage unzulässig sei. | Alle Förderschulzentren, Förderschulen und integrativen Kindertageseinrichtungen werden im Haushaltsplan | B |

| Lfd. Nr. | Fragestellung | Zuordnung/ Hinweis | Beschlussvorschlag bzw. Kennnismahme Kreistag | Beschluss (B) Kennnismahme (K) |
|----------|---------------|---|---|--------------------------------|
| | kreisumlage | <p>Die Förderschulen sind eine Kreis Aufgabe. Die Förderschulen sind so organisiert, dass jeder Schüler jeder Stadt gleich behandelt wird. Da der Kreis jeden Schüler jeder Stadt gleich behandelt, bleibt kein Raum für die von Monheim a.R. wahrgenommene Benachteiligung. Die Form der Aufgabewahrnehmung ob zentral oder in Schulen vor Ort hat keinen Einfluss auf einen Monheimer Vor- oder Nachteil.</p> <p>Der Kreis bleibt daher - bis zu einer gegenteiligen Entscheidung durch das Gericht - bei seiner Rechtsauffassung, dass sowohl die Förderschulen als auch die integrativen Kindertageseinrichtungen gesetzeskonform über den Gesamthaushalt und damit über das „Restfinanzierungsinstrument Kreisumlage“ abzurechnen sind.</p> <p>Aktuelle Entwicklungen: Am 16.11.2017 hat eine mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht in Düsseldorf stattgefunden. Ein Urteil liegt noch nicht vor, jedoch haben sich die Richter eindeutig positioniert und beabsichtigen, der Klage der Stadt Monheim am Rhein gegen die Kreisumlagebescheide 2016 und 2017 stattzugeben.</p> <p>Für diesen Fall beabsichtigt der Kreis, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Solange kein endgültiges rechtskräftiges gegenteiliges Urteil vorliegt, wird der Kreis in seinem Haushaltsplan weiterhin die Finanzierung der Förderzentren, Förderschulen und integrativen Kindertageseinrichtungen über die Kreisumlage einplanen.</p> | <p>2018 über die Kreisumlage finanziert, solange keine gegenteilige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.</p> | |